

99063054261000, 99063054261000

# Eine aufgrund Gesetzesänderung erstmalig genehmigungsbedürftige Anlage anzeigen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/401612632/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063054261000, 99063054261000
Leistungsbezeichnung I	Eine aufgrund Gesetzesänderung erstmalig genehmigungsbedürftige Anlage anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Eine aufgrund Gesetzesänderung erstmalig genehmigungsbedürftige Anlage anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Genehmigungsbedürftig nach Gesetzesänderung, Katalog genehmigungsbedürftiger Anlagen, Nicht genehmigungsbedürftige Anlage, genehmigungsbedürftige Anlage, Anhang 1, 4te BImSchV
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Produkt- und Stoffzulassung (2120200), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__67.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__67.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/index.html#BJNR097310013BJNE000102116">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/index.html#BJNR097310013BJNE000102116</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__67.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__67.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/index.html#BJNR097310013BJNE000102116">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/index.html#BJNR097310013BJNE000102116</a>
Teaser	Wenn Sie eine genehmigungsbedürftige Anlage errichten oder errichtet haben und diese Anlage bisher nicht genehmigt oder angemeldet wurde, müssen Sie dies der zuständigen Behörde fristgemäß melden.
Volltext	<p>Kohlekraftwerke, Industriebetriebe, Tierintensivhaltungen und ähnliche Anlagen rufen im besonderen Maß Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen usw. hervor.</p> <p>Um die Menschen und die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, benötigen solche Anlagen für die Errichtung und den Betrieb eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Anlagen, die aufgrund ihrer Art und Größe einer Genehmigungspflicht unterliegen, sind in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BIm-SchV) abschließend aufgeführt.</p> <p>Eine nicht genehmigungspflichtige Anlage, die bereits</p>

## Modul

## Sachverhalt

errichtet bzw. mit deren Errichtung oder wesentlicher Änderung begonnen wurde, wird durch die Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der Verordnung (4. BImSchV) genehmigungspflichtig. In diesem Fall unterliegt die Anlage den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen und muss bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen 4. Bundesimmissionsschutzverordnung angemeldet werden.

## Erforderliche Unterlagen

- Erforderliche Zeichnungen, Pläne, Gutachten
- Erläuterungen und
- sonstige Unterlagen (gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde erfragen).

## Voraussetzungen

- Hierbei handelt es sich um eine Anzeigepflicht. Dieser kommen Sie als Anlagebetreiber oder Anlagebetreiberin nach, wenn Sie die Anmeldung fristgerecht bei der zuständigen Behörde einreichen.
  - Sofern die erforderlichen Unterlagen nicht bereits bei der Anmeldung übermittelt werden, können Sie diese innerhalb von weiteren zwei Monaten bei der zuständigen Behörde nachreichen.

## Kosten

## Verfahrensablauf

- Sie melden die Anlage bei der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung, in der Ihre Anlage in den Katalog über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgenommen wurde, an.
  - Sie müssen dies schriftlich erledigen.
  - Sie fügen die erforderlichen Unterlagen bei.
 Alternativ können Sie die Unterlagen auch innerhalb von weiteren zwei Monaten ab der Anmeldung bei der zuständigen Behörde nachreichen.
  - Die zuständige Behörde bestätigt Ihnen den Eingang schriftlich oder elektronisch. Gegebenenfalls wird die Behörde weitere Unterlagen nachfordern.
  - Die zuständige Behörde kann Ihnen zusätzlich Anordnungen auferlegen, um sicherzustellen, dass Ihre Anlage die Pflichten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfüllt bzw. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der

Modul	Sachverhalt
	Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
Bearbeitungsdauer	1 Monat(e) Die zuständige Behörde muss innerhalb eines Monats nach vollständigem Zugang auf Ihre Anmeldung reagieren.
Frist	3 Monat(e) Die Anmeldung muss innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen 4. BImSchV erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige über eine aufgrund Gesetzesänderung erstmalig genehmigungsbedürftige Anlagen Entgegennahme <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn die Anlage vor der Errichtung oder bei wesentlicher Änderung bzw. beim Beginn der Errichtung oder bei einer wesentlichen Änderung nicht schon genehmigungs- bzw. anzeigebedürftig war</li> <li>• Anmeldung über ELiA oder schriftlich</li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei den Immissionsschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte oder beim Landesverwaltungsamt. In Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, wenden Sie sich an das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB). Genaue Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Stellen.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Display an installation requiring approval for the first time due to a change in the law, Eine aufgrund Gesetzesänderung erstmalig genehmigungsbedürftige Anlage anzeigen